

# Satzung

## Verband für christliche Populärmusik in Bayern e. V

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein (im folgenden Verband genannt) führt den Namen: Verband für christliche Populärmusik in Bayern e. V. und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband ist nach dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zu Kirche (ZuOG-EKD) durch die Evang.-Luth. Kirche in Bayern als Einrichtung anerkannt, die am Auftrag der Kirche teilhat.

### § 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem kirchlichen Leben durch Förderung und Pflege christlicher Populärmusik insbesondere in der Jugendarbeit, in Kunst und Kultur und durch Förderung von Volks- und Berufsbildung zu dienen.
- (2) Diese Aufgabe wird insbesondere durch Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Chor- und Popimpulstage, regelmäßige Fachpublikationen und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern und Vertretung der gemeinsamen Interessen innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, gegenüber dem Freistaat Bayern und gegenüber anderen Verbänden auf Bundesebene erfüllt.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung seiner Aufgabe arbeitet der Verband insbesondere mit dem Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, den kirchenmusikalischen Fachorganisationen der ELKB, der Fachabteilung im Landeskirchenamt und anderen Institutionen und Partnern zusammen.

### § 4 Vermögensbildung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens. Auslagen werden erstattet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Präsidiums können Pauschalen gewährt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können.
- (2) Mitglied kann jede Einzelperson werden, die durch Beitrittserklärung und Unterschrift den unter § 2 genannten Verbandszweck anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch die Geschäftsstelle bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft können auch Organisationen und Körperschaften des öffentlichen



- Rechtes erwerben, so weit sie sich mit den vom Verband verfolgten Zielen einverstanden erklären.
- (4) Wenn ein Mitgliedsantrag durch die Geschäftsstelle nicht bestätigt wird, entscheidet das Präsidium. Wird der Mitgliedsantrag nicht angenommen, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung um Entscheidung bitten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme ablehnen. Sie ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.
  - (5) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der nach persönlichen und institutionellen Mitgliedern differenziert ist, und dessen Mindesthöhe nach den jeweiligen Zeitverhältnissen vom Präsidium festgelegt wird.
  - (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
    - durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle zum Jahreswechsel oder durch den Tod des Mitglieds
    - oder durch Beschluss des Präsidiums,
    - wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre ausbleibt, oder
    - auf sonstige Weise deutlich mangelndes Interesse an den Zielen des Verbands kundgetan wird.
  - (7) Aus den Mitgliedern kann durch das Präsidium in den Verbandsrat berufen werden:
    - Wer sich um die Mitgliedschaft im Verbandsrat bewirbt;
    - wer aufgrund seiner Sachkenntnis im Bereich christlicher Populärmusik, sei es durch Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstige verantwortliche Mitarbeit bereit und in der Lage ist, an den erforderlichen Überlegungen und Maßnahmen mitzuarbeiten.
  - (8) Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt vier Jahre (Wiederberufung ist möglich). Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Verbandsrat, wenn
    - die Mitgliedschaft im Verband endet
    - die unter § 5(7) genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder
    - auf begründeten Antrag des Präsidiums hin, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

## § 6 Die Organe des Verbands sind

- Das Präsidium
- Der Verbandsrat
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium tritt zur Beratung und Beschlussfassung mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Das Präsidium, dessen Mitglieder mehrheitlich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angehören, setzt sich zusammen aus
  - dem Präsidenten / der Präsidentin
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - zwei Beisitzer(inne)n
- (3) Der vom Präsidium verantwortete Jahresabschluss des Verbandes für christliche Populärmusik wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann ersatzweise einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.



- (4) Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger / eine Nachfolgerin ordnungsgemäß bestellt ist.  
Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet mit seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verband. Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Präsidenten / der Präsidentin und
  - b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.
- Jeder ist einzeln zur Vertretung des Verbands berechtigt. Dem Verband gegenüber sind die Vertretungsberechtigten an die Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.  
Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (5) Die Aufgaben des Präsidiums sind im Einzelnen:
- a) Es sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes. In seinen Aufgabenbereich gehören insbesondere alle Personal-, Vertrags- und Finanzangelegenheiten. Es überwacht und steuert die Arbeit in den Ressorts. Es erstellt jährlich einen Haushaltsplan und legt ihn dem Verbandsrat zur Beratung vor. Das Präsidium setzt die Mindesthöhe des Jahresbeitrages nach den jeweiligen Zeitverhältnissen fest, und sorgt für die Einhebung und evtl. Mahnungen.
  - b) Es bereitet die Sitzungen des Verbandsrates vor und sorgt für die Umsetzung der dort beratenen Strategie des Verbandes. Es verfolgt die vom Verbandsrat formulierten Ziele.
  - c) Es bereitet die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für deren satzungsgemäßen Verlauf.
  - d) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## § 8 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat tritt zur Beratung und Beschlussfassung mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Dem Verbandsrat gehören an:
1. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Präsidium.
  2. Vom Präsidium berufene Mitglieder des Verbandes (siehe § 5 Abs.7).
  3. Organisationen und Körperschaften Öffentlichen Rechtes können durch Einzelpersonen im Verbandsrat vertreten sein, die ihr Interesse an einer Mitarbeit persönlich bekundet haben und vom Präsidium berufen werden.
  4. Am Verbandsrat kann jeweils ein Vertreter aus der Fachabteilung des Landeskirchenamtes oder der evangelischen Kirchenmusik und der evangelischen Jugendarbeit teilnehmen. Zur Übersendung der Einladungen werden Ansprechpartner benannt.
- (3) Aufgaben des Verbandsrates sind:
- a) Der Verbandsrat ist das fachliche Beratungsgremium des Verbandes. Er berät den vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplan und lässt sich regelmäßig von der Arbeit des Präsidiums und aus den Ressorts berichten.
  - b) Der Verbandsrat berät die Strategie des Verbandes und formuliert kurz-, mittel- und langfristige Ziele für die Verbandsarbeit. Er kann Maßnahmen und Projekte initiieren.
  - c) Der Verbandsrat kann in einer Geschäftsordnung im Rahmen der jeweils gültigen Satzung die Struktur des Vereins, die Ämter- und Aufgabenverteilung, Zusammensetzung von Gremien und Organen usw. näher festlegen. Der Beschluss über eine solche Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



- (4) Die Einladung zum Verbandsrat erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin, gemäß § 7(5). Zu außerordentlichen Verbandsratssitzungen hat der Präsident / die Präsidentin einzuberufen, wenn der Wunsch dazu von mindestens 2/3 der Verbandsratsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, vorliegt.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt vom Präsidenten / der Präsidentin innerhalb einer Frist von (mindestens) vier Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich / in Schriftform an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten / der Präsidentin und vom Schriftführer /der Schriftführerin unterschrieben wird.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder durch Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Auch Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Präsidiums.
  - b) Bestätigung der durch das Präsidium neu berufenen Mitglieder des Verbandsrates
  - c) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage zuvor dem Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden müssen.
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Verbandstätigkeit durch ein Mitglied des Präsidiums.
  - e) Beratung und Meinungsbildung über die weitere Tätigkeit des Verbandes; Empfehlung an den Verbandsrat und das Präsidium.
  - f) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
  - h) Beschluss über Einführung und Veränderung der Geschäftsordnung
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

### **§ 10 Ladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Zum Präsidium muss mindestens eine Woche vorher in Schriftform eingeladen werden. Zu Verbandsrat und Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher. Die Sitzungen finden nach Bestimmung des Präsidenten real und/oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt. Soll eine Sitzung (auch) virtuell im Wege der virtuellen Kommunikation stattfinden hat der Präsident in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Es ist möglich einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Weg eines schriftlichen Umlaufverfahrens herbeizuführen. Ein Beschluss kommt dann zustande, wenn sich mindestens 10% der Mitglieder daran beteiligen und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten analog, wenn Sitzungen nicht als Präsenzveranstaltung, sondern in einem digitalen Format durchgeführt werden.



**§11 Änderung der Satzung und Auflösung**

- (1) Zur gültigen Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (2) Für die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**§12 Neufassung der Satzung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. November 2022 neu gefasst und beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Genehmigung der Eintragung wurde mit Schreiben des Registergerichtes vom 17.01.2023 erteilt.

